



IM NAMEN DER REPUBLIK !

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

MERA Bildungsholding GmbH
Schottenfeldgasse 29
1070 Wien

vertreten durch

Stögerer Preisinger Rechtsanwälte OG
Mariahilfer Straße 76/2/23
1070 Wien

Beklagte Partei

██████████
████████████████████
████████████████████
4020 Linz

vertreten durch

Dr. Alexander BURKOWSKI, Mag. Dr.
Maximilian BURKOWSKI,
Dr. Dieter GALLISTL
4020 Linz, Graben 32

Wegen: EUR 1.898,00 samt Anhang (Werklohn/Honorar)

Das Bezirksgericht Linz, Abteilung 9, erkennt durch den Richter Dr. Wolfgang Wallmüller in der oben angeführten Rechtssache zu Recht:

1. Das Klagebegehren des Inhalts, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen den Betrag von EUR 1.898,00 und eine Nebenforderung von EUR 12,00 samt 4 % Zinsen aus EUR 849,50 seit 22.03.2020, 4 % Zinsen aus EUR 849,50 seit 06.04.23020 und 4 % Zinsen aus EUR 199,00 seit 21.04.2020 zu bezahlen, wird **abgewiesen**.
2. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei zu Handen des Beklagtenvertreters binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution die mit EUR 1.006,70 bestimmten Prozesskosten (darin enthalten EUR 167,78 an USt) zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Zwischen den Prozessparteien wurde ein Vertrag über die Grundausbildung „Lehrgang zur Kindergartenhelferin“ abgeschlossen. Die Lehrgangsgebühr betrug EUR 1.699,00 inklusive Kursunterlagen, die Prüfungstaxe EUR 199,00.

Die klagende Partei fordert mit der vorliegenden Klage von der beklagten Partei die Zahlung der der Höhe nach unstrittigen Kursgebühr samt Prüfungstaxe und bringt dazu vor, aufgrund der Corona-Epidemie konnten ab März 2020 Lehrveranstaltungen nicht stattfinden. Mit E-Mail der klagenden Partei vom 27.04.2020 sei aber der Beklagten mitgeteilt worden, wie die gesamte Ausbildung samt Abschlussprüfungen beendet werden könne. Die Stornierung bzw. Abmeldung eines bereits laufenden Kurses sei nicht möglich. Bis zum Ausbruch der Corona-Epidemie habe die Beklagte an sämtlichen Lehrveranstaltungen teilgenommen. Eine einseitige Leistungsänderung habe die klagende Partei nicht vorgenommen. Die [REDACTED] der Beklagten sowie deren gesundheitliche Beeinträchtigungen lägen ausschließlich in ihrer Sphäre und berechtigen jedenfalls nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Weiters sei der Beklagten angeboten worden, die Kurse nach Bezahlung der Kursgebühren zu einem späteren, für die beklagte Partei möglichen Zeitpunkt nachzuholen. Am 15.06.2020 sei mit der Beklagten eine Ratenzahlungsvereinbarung hinsichtlich der offenen Kursgebühr getroffen worden, wonach diese beginnend mit 05.06.2020 monatlich einen Betrag von EUR 100,00 hätte bezahlen sollen. Schließlich sei der Beklagten auf deren Nachfrage hin weiters angeboten worden, erst beginnend mit 07.08.2020 monatlich EUR 100,00 zu bezahlen. Darauf habe die Beklagte nicht reagiert und auch keine Zahlungen geleistet.

Die beklagte Partei bestritt, beantragte Klagsabweisung und bringt dazu vor, die vertraglich vereinbarten Kurseinheiten vom 16.03. bis 03.04. sowie die vereinbarte Prüfung, schriftlich am 21.04. und mündlich am 28.04.2020, seien nicht wie vereinbart abgehalten worden. Der Beklagten seien auch keine Ersatztermine für die nicht abgehaltenen Kursteile bzw. die Prüfungen bekanntgegeben worden. Die klagende Partei habe eine einseitige Leistungsänderung vorgenommen, weil sie nur lediglich die ersten drei Wochen Kurseinheiten abgehalten habe und die Abhaltung des restlichen Kurses online für die Beklagte nicht möglich und zumutbar gewesen sei und sie diese einseitige Vertragsänderung nicht dulden müsse. Die Beklagte habe die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Online-Kurs nicht gehabt, die Beklagte habe weder eine Webkamera, noch einen leistungsfähigen Internetanschluss zur Verfügung. Aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen sei sie auch nicht verpflichtet gewesen, eine solche technische Ausstattung bereit zu halten. Die Beklagte verfüge über keinen Computer oder Laptop und ihre Internetverbindung werde nur mit einer Wertkarte bezahlt. Weiters seien online-Kurse für die Ausbildung kein adäquater Ersatz für einen Präsenzkurs. Deshalb habe sich die Beklagte auch für einen Präsenzkurs entschieden. Im Distanzlehrformat fehle es an den sozialen Aspekten, die für den gegenständlichen Kursinhalt wesentlich seien. Weiters treffe die Klägerin die Preisgefahr für die Umstände in der neutralen Sphäre und trage sie die Gefahr, dass der Kurs infolge einer Pandemie nicht auf die vereinbarte Art und Weise und zu den vereinbarten Terminen stattfinden konnte. Für den Fall, der Feststellung einer wirksamen Ratenvereinbarung brachte

die beklagte Partei ergänzend vor, eine solche sei, wenn überhaupt, elektronisch per E-Mail erfolgt. Eine Rücktrittsbelehrung gemäß § 11 FAGG sei seitens der Klägerin nicht erfolgt, sodass die Beklagte im Verfahren aus Gründen der Vorsicht den Rücktritt gemäß § 12 FAGG von der Ratenvereinbarung erklärte.

SACHVERHALT:

Im zwischen den Parteien vereinbarten Grundausbildungslehrgang zur Kindergartenhelferin wurde eine Lehrgangsdauer von 120 Unterrichtseinheiten und 40 Unterrichtseinheiten an Praktikum im Zeitraum 24.02. bis einschließlich 03.04.2020 festgelegt. (**Beil./1** und **/I**). Weiters war der Termin der schriftlichen Prüfung für den 21.04.2020 und für die mündliche Prüfung für den 28.04.2020 bestimmt. (**Beil./1**). Drei Absätze oberhalb der Unterschriftenleiste im Anmeldeformular der klagenden Partei findet sich der Hinweis, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Rückseite des Formulars zur Kenntnis genommen und akzeptiert werden. (**Beil./I**). Auf der Rückseite des Anmeldeformulars befinden sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der klagenden Partei. Die Beklagte hatte bei Unterfertigung der Anmeldung am 20.02.2020 die Möglichkeit, die auf der Rückseite befindlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchzulesen, wobei sie diese Möglichkeit jedoch nicht wahrnahm. (PV der Beklagten). Ziffer 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der klagenden Parteien sehen vor, *dass für den Fall, dass die klagende Partei den Kurs absagt, die Anmeldung ablehnt bzw. wenn der Kurs nicht stattfindet, der Kursteilnehmer in der Höhe des bereits beglichenen Kursbeitrages eine Gutschrift erhält. Diese könne nach Wahl des Kursteilnehmers entweder auf die nächste Kursbuchung angerechnet oder auf schriftlichen Antrag ohne Verzugszinsen rückerstattet werden.* Ziffer 13. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen regelt, *dass die klagende Partei sich das Recht vorbehält, Änderungen an den Inhalten des Kurses, der Anzahl der Unterrichtsstunden, der Kursgebühr, des Kursortes und der Kurstermine vorzunehmen, wenn sich die rechtlichen Grundlagen, auf welchen diese Vorgaben beruhen, geändert haben, oder, wenn die Änderungen infolge faktischer Gegebenheiten, wie etwa durch den Ausfall eines Trainers oder der Notwendigkeit, den Kursort zu wechseln, erforderlich sind.* (**Beil./2**).

Die klagende Partei hielt die vereinbarten Kurseinheiten in der Zeit vom 24.02.2020. bis 13.03.2020 am Kursort ab, wobei die Beklagten an allen Terminen teilnahm. Infolge der Corona-Pandemie entfielen die weiteren vereinbarten Kurseinheiten und die bereits terminlich fixierten Prüfungen. Diese fanden nicht statt. (Unbestrittener Sachverhalt).

Die Klägerin ist aufgrund ihrer [REDACTED] Erkrankung am Arbeitsmarkt nur sehr eingeschränkt vermittelbar. Sie hatte großes Interesse dabei, als Kindergärtnerin oder Kindergartenhelferin zu arbeiten, weshalb sie sich zur Teilnahme an diesem Lehrgang anmeldete. Dieser Lehrgang endet mit einem anerkannten Abschluss, mit dem man in einem Kindergarten tätig sein kann.

(Zeugin ██████████). Bei Abschluss des gegenständlichen Vertrages wäre eine Anmeldung zu einem Online-Kurs für die Klägerin nicht in Frage gekommen und entschied sie sich für einen von der klagenden Partei angebotenen Präsenzkurs. (Zeugin ██████████). Die Klägerin hatte und hat auch nach Abbruch des Kurses nicht die technischen Möglichkeiten an der Teilnahme an einem Online-Kurs zu Hause. Sie verfügt weder über einen PC, noch über einen Laptop. Der Internetzugang erfolgt über ihr Mobilfunkgerät, welches aber mit einer aufladbaren Wertkarte, betrieben wird. Die finanziellen Mitteln der Beklagten sind äußerst beschränkt, sodass sie sich nur eine beschränkte Zugangsmöglichkeit zum Internet leisten kann. Der Klägerin fehlten auch die finanziellen Mitteln, die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Online-Kurs zu finanzieren. (PV der Beklagten).

Die klagende Partei stellte die Kursgebühr und die Prüfungstaxe mit drei Teilrechnungen vom 21.02.2020 der Beklagten in Rechnung, da diese bei der Anmeldung am 20.02.2020 den Wunsch auf Ratenzahlung äußerte. (**Beil./H** und **/I**).

Der Beklagten wurde bei Abbruch der Präsenzveranstaltungen im März 2020 von der klagenden Partei mitgeteilt, dass die weitere Vorgangsweise per E-Mail bekanntgegeben werde (PV der Beklagten). Die klagende Partei, vertreten durch ██████████, richtete an die Beklagte an deren E-Mail-Adresse ██████████ ein E-Mail, in dem mitgeteilt wurde, *dass zusätzliches Lernmaterial und Inhalte online auf der Plattform „moodle“ bis zum 26.04. bereitgestellt werden, und die schriftliche Prüfung am 19.05. mit der Übermittlung von Prüfungsfragen ebenfalls auf dieser Plattform übermittelt werden, wobei die Fragen innerhalb von zwei Stunden zu beantworten seien und diese Ausarbeitungen wieder auf die Plattform hochgeladen werden sollten. Dabei wurde auch die Möglichkeit der handschriftlichen Beantwortung der Fragen und die Abgabe als Foto oder Scan eingeräumt. Hinsichtlich des mündlichen Teils der Prüfung wurde vorgeschlagen, dass diese am 20. Mai zwischen 10:00 Uhr und 22:00 Uhr telefonisch stattfindet und dabei in einem Fachgespräch mit der Lehrgangsführerin mit Skript bezogenen Fragen und Bezug auf ihre Praxiserfahrung durchgeführt wird. Wer zu diesem Zeitpunkt noch keine Praxiserfahrung habe, sollte dies mit der Lehrgangsführerin mit Überlegungen und Vermutungen zur Praxis besprechen. Der Kursabschluss sollte dabei den gültigen Verordnungen entsprechen.* Weiters werde auch die Möglichkeit eingeräumt, nach der Prüfung im Herbst, in dem der Kurs wieder stattfinden sollte, noch einmal in 13 Modulen oder am gesamten Kurs teilzunehmen. (**Beil./A**).

Ob die Beklagte tatsächlich dieses E-Mail zugestellt erhielt oder in ihren Verfügungsbereich kam, kann nicht festgestellt werden.

Bereits am 04. Mai 2020 erhielt die Beklagte von der klagenden Partei eine letzte Mahnung über einen Betrag von EUR 1.923,25, inkludierend Verzugszinsen von EUR 15, 25 und Mahngebühr von EUR 10,00 (**Beil./B**). Mit E-Mail vom 07.05.2020 teilte die Beklagte der

klagenden Partei mit, dass sie den Kurs beenden müsse, da sie [REDACTED] und sie pro Monat nur EUR 200,00 erhalte. Mit E-Mail vom 15. Mai 2020 antwortete die klagende Partei, dass ihr nach Bezahlung der Kursgebühren die verbleibenden Einheiten und Module gutgeschrieben werden. Für die Zahlung der Kursgebühr wurde eine Ratenzahlung angeboten. (**Beil./F**). In weiterer Folge kam es zu einer E-Mail-Korrespondenz zwischen den Parteien mit dem Versuch, eine Ratenzahlung zu vereinbaren. (**Beil./C**). Am 15. Juni 2020 unterfertigte die Beklagte eine Ratenvereinbarung mit 19 monatlichen Raten, beginnend am 05. Juni 2020. In dieser Ratenvereinbarung ist auch ausdrücklich vereinbart, dass diese nichtig sei, wenn diese Übereinkunft nicht in vollem Ausmaß und zu den vereinbarten Fristen eingehalten werde. (**Beil./E**). Daraufhin, mit E-Mail vom 09.07.2020, teilte die Beklagte der klagenden Partei mit, dass sie auch im Juli keine Zahlung leisten könne und ersuchte um Nachricht, ob sie die erste Zahlung auch erst am 06.08. leisten könne. Daraufhin antwortete die klagende Partei mit E-Mail vom 09. Juli 2020, dass diese mit einer Ratenzahlungsvereinbarung, beginnend ab 07.08.2020 einverstanden sei, wobei dies nur unter der Bedingung erfolgte, dass das Dokument bezüglich der geänderten Sonderratenvereinbarung von der Beklagten unterschrieben in Original bis spätestens 15. Juli übermittelt werden müsse. Gleichzeitig wurde die Beklagte in diesem Schreiben darauf hingewiesen, dass die erste Vereinbarung von der Beklagten nicht eingehalten wurde und somit bei nicht rechtzeitiger Retournierung der neuen Sonderratenvereinbarung oder verspäteten Einzahlung einer Rate den Sachverhalt ohne weitere Aufforderung und Information an den Anwalt übergeben werde. (**Beil./E**). Die Beklagte unterfertigte die neue Ratenvereinbarung nicht und retournierte diese auch nicht der klagenden Partei. Weiters leistete sie keinerlei Ratenzahlungen (PV der Beklagten, Zeugin [REDACTED]).

Daraufhin wandte sich die Beklagte über Anraten ihrer Mutter an den Konsumentenschutz bei der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Oberösterreich. Dieser verfasste für sie am 21.07.2020 ein Schreiben an die klagende Partei, indem diese darauf hingewiesen wurde, dass Corona bedingt der Kurs Mitte März abgebrochen wurde. Die restlichen Kurse entfielen samt Praktikum und Abschlussprüfung. Die Beklagte sei über eine allfällige Kursfortsetzung nicht informiert worden. Weiters wurde ausgeführt, dass die klagende Partei ihre Leistung zu ihren gebuchten Terminen nicht erbringen und die Ausbildung nicht abschließen konnte und die klagende Partei deshalb keinen Anspruch auf das vereinbarte Kursentgelt habe. (**Beil./3**). Daraufhin erhielt die Beklagte von der klagenden Partei, vertreten durch den Klagsvertreter, ein rechtsanwaltliches Mahnschreiben vom 28.08.2020, in dem ein Gesamtbetrag von EUR 2.070,11 bis spätestens 07.09.2020 gefordert wurde. (**Beil./G**).

Die Ratenvereinbarung vom 15.06.2020, (**Beil./D**), enthält keinerlei Rücktrittsbelehrung im Sinne des § 11 FAGG. Mit Vorbringen vom 14.04.2021 erklärte die beklagte Partei den

Rücktritt gemäß § 12 FAGG von einer allfällig noch bestehenden Ratenvereinbarung. (Akt und **Beil./D**).

BEWEISWÜRDIGUNG:

Das durchgeführte Beweisverfahren blieb weitgehend widerspruchsfrei, sodass auf die jeweils in Klammer angeführten Beweismitteln verwiesen werden kann. Der Sachverhalt samt Geschehensablauf konnte somit zweifelsfrei aufgrund der sehr überzeugenden und glaubhaften Angaben der Zeugin [REDACTED] und der Beklagten, welche in sich schlüssige, widerspruchsfreie und sehr lebensnahe Aussagen machten, sowie aufgrund der vorliegenden unbedenklichen Urkunden, welche auch zueinander nicht in Widerspruch stehen, festgestellt werden.

Die Negativfeststellung hinsichtlich des Zuganges des E-Mails in **Beil./A** gründet darauf, dass die Beklagte den Zugang dieses E-Mails bestritt, was auch im Hinblick auf die von ihr geschilderten Umstände, eingeschränkter Internetanschluss über das Handy mit Wertkarte auch plausibel nachvollzogen werden konnte, obwohl die nachgewiesene Absendung auch meist den Zugang desselben indiziert. Aus dem vorliegenden E-Mail in **Beil./A** kann nur die Absendung festgehalten werden. Ob tatsächlich dieses der Beklagten auch zugeing, ergibt sich aus dieser Urkunde nicht. Weitere objektive Hinweise auf den Zugang liegen nicht vor. Aufgrund des Schreibens in Beilage ./3, lange vor dem Prozessbeginn, könnte eher auf den Nichtzugang des Emails geschlossen werden. Aufgrund dieser mangelhaften und teilweise widersprechenden Beweislage war das Gericht nicht mit der nötigen Gewissheit davon überzeugt, dass eine der beiden Prozessbehauptungen richtig und die andere völlig unrichtig ist, Somit war eine Negativfeststellung nur möglich.

RECHTLICHE BEURTEILUNG:

Fest steht, dass die klagende Partei die bei Vertragsabschluss vereinbarten Leistungen nicht in der vorgesehenen Art und Weise und zu den vorgesehenen vereinbarten Terminen infolge der Corona-Pandemie erbracht hat. Es liegt somit eindeutig eine Leistungsstörung auf Seite der klagenden Partei vor, welche jedenfalls verschuldensunabhängig zu beurteilen ist, da eine solche objektiv im Vergleich der tatsächlich erbrachten Leistung zur vertraglich geschuldeten festzustellen ist. Die bloße Berufung auf die Pandemie kann die klagende Partei somit nicht entlasten. Fraglich ist, welche Rechtsfolgen daraus abzuleiten sind.

Der gegenständliche Ausbildungsvertrag enthält überwiegend Elemente eines Werkvertrages, sodass zur Beurteilung der Frage, wie die Nichterbringung der vereinbarten Leistungen durch

die klagende Partei rechtlich infolge der Corona-Pandemie rechtlich zu qualifizieren ist, auf die Bestimmungen der §§ 1168f ABGB und bezüglich der Verzugsfolgen allgemein auf die Bestimmungen der § 918ff ABGB zurückgegriffen werden kann.

Gemäß § 918 ABGB kann eine Vertragspartei bei Verzug der anderen Vertragspartei unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Voraussetzung ist also eine Nachfristsetzung und eine Rücktrittserklärung. Nur wenn innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung erbracht wird, ist sie anzunehmen.

Die klagende Partei hat dazu laut **Beil./A** angeboten, zusätzliches Lernmaterial und Inhalte online über die Plattform „moodle“ bereitzustellen und die schriftliche Prüfung ebenfalls online abzuwickeln. Die mündliche Prüfung sollte dann im Rahmen eines Telefonates abgelegt werden. Dabei ist die Negativfeststellung bezüglich des Zugangs dieses Leistungsangebotes zu berücksichtigen. Beweispflichtig dafür, dass dieses allenfalls verzugsbeendende Leistungsangebot zuzuging, ist die klagende Partei, welche ja die Vertragserfüllung behauptet, als anspruchsbegründende Voraussetzung für ihren Entgeltsanspruch. Somit ist formal davon auszugehen, dass der Verzug der klagenden Partei nicht beendet wurde. Abgesehen davon entspricht dieses Angebot in **Beil./A** nicht der vereinbarten Leistung. Nur eine vertragskonforme Vertragsleistung beendet den Verzug. Vereinbart war ein Lehrgang mit **Präsenzunterricht** in Form von 120 Unterrichtseinheiten und 40 Praktikumseinheiten. Die alleinige Übermittlung von Lernmaterial und Lerninhalt per online-Übersendung sowie die Abwicklung der schriftlichen Prüfung online und einer mündlichen Prüfung nur über das Telefon, ohne Bezug auf Praxiserfahrung, entspricht keinesfalls den vereinbarten Einheiten und ist auch nicht als adäquat anzusehen. Die Kursabwicklung im Wege des Distance-Learnings kann Unterrichtseinheiten mit persönlicher Anwesenheit des Vortragenden und des Auszubildenden und das direkte persönliche lernfördernde Gespräch nicht ersetzen, wobei in **Beil./A** die klagende Partei nicht einmal Kurseinheiten via Video-Sitzungen angeboten hat, welche noch am ehesten einem Präsenzunterricht entsprechen könnten. Auch im Hinblick auf den auszubildenden Beruf als Kindergartenhelferin kann reine Wissensvermittlung per Internet grundsätzlich die berufsnotwendigen sozialen oder pädagogischen Grundkenntnisse nicht vermitteln. Somit wäre auch, wenn die **Beil./A** zugegangen wäre, der Verzug mit diesem Leistungsangebot nicht beendet worden.

Nach ständiger Rechtsprechung ist die angemessene Nachfristsetzung dann entbehrlich, wenn der Vertragspartner tatsächlich eine angemessene Frist zur Leistungserbringung zugewartet hat. Dies liegt im gegenständlichen Fall vor, zumal die Rücktrittserklärung ca. 3 Monate nach Verzugsbeginn erfolgte.

Eine ausdrückliche Rücktrittserklärung erfolgte durch die Beklagte zwar nicht, jedoch kann aus dem Schreiben des Konsumentenschutzes, welche die Beklagte rechtsfreundlich vertrat,

an die klagende Partei schlüssig ein solcher Rücktritt abgeleitet werden. Dieses Rücktrittschreiben erfolgte am 21. Juli 2020, somit etwa drei Monate nach dem vereinbarten Leistungstermin. In der Erklärung, dass für die Beklagte eine Kursbeendigung zu anderen als die gebuchten Kurszeiten nicht möglich sei und dass ein Anspruch auf das vereinbarte Kursentgelt nicht besteht, kann eindeutig im Sinne einer schlüssigen Rücktrittserklärung gemäß § 863 ABGB eine Erklärung gesehen werden, dass die Beklagte sich nicht mehr an der Vertrag gebunden fühlt, somit von diesem zurücktritt. Somit sind die Voraussetzungen, des § 918 ABGB erfüllt und besteht aufgrund der Verzuges der klagenden Partei infolge des Rücktrittes der Beklagten kein berechtigter Entgeltsanspruch der klagenden Partei. Die tatsächlich erbrachten Leistungen sind im Hinblick auf das Ausbildungsziel als wertlos anzusehen, sodass auch hier ein bereicherungsrechtlicher Ersatzanspruch der tatsächlich konsumierten Unterrichtseinheiten nicht in Erwägung zu ziehen ist.

Sollte durch die Pandemie-Situation zwischen Vertragsabschluss und Erfüllung im vorliegenden Fall eine nachträgliche dauernde Unmöglichkeit gesehen werden, sind die Regelungen der §§ 1168f ABGB beachtlich. Auch diese führen hier zu einem Entfall des Entgeltsanspruches der klagenden Partei. Wenn nämlich die Ausführung des Werkes aus Umständen, die nicht in der Sphäre des Bestellers liegen, unterbleibt, trägt der Werkunternehmer somit auch für Umstände aus dieser neutraler Sphäre die Werklohngefahr. Im vorliegenden Fall sind daher der klagenden Partei als Werkunternehmer auch allgemeine Umstände, die zu einem Leistungshindernis führen, zuzurechnen. Eine vertragliche Abänderung dieser Gefahrenzuordnung wäre möglich, ist aber jedoch im vorliegenden Fall weder behauptet, noch aus den Urkunden ableitbar. Wenn also die Herstellung des Werkes durch Zufall vereitelt wird oder dieses aufgrund eines nicht in der Sphäre des Bestellers zuzuordnenden Umstandes vor Übergabe untergeht, kann der Unternehmer kein Entgelt verlangen. Zu den zufälligen Ereignissen zählen vor allem Ereignisse höherer Gewalt. Nach ständiger Rechtsprechung liegt ein solches Ereignis vor, wenn ein von außen her einwirkendes außergewöhnliches Ereignis, das nicht in einer gewissen Häufigkeit und Regelmäßigkeit vorkommt und zu erwarten ist und durch äußerst zumutbare Sorgfalt weder abgewendet, noch in den Folgen unschädlich gemacht werden kann. Dabei geht es um nicht aus der Sphäre der Vertragsparteien stammenden untypischen und elementaren Ereignisse, die auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhindert werden können, wie Naturkatastrophen (Wirbelstürme, Überschwemmungen oder Erdbeben), akute Kriegsgefahr und bürgerkriegsähnliche Zustände und schwere Infektionskrankheiten mit Pandemie-Charakter. So entspricht es auch nunmehr höchstgerichtlicher Rechtsprechung, dass die Gefahr einer Covid-19-Erkrankung und die damit einhergehenden gesetzlichen Maßnahmen, die eine Leistungserbringung unmöglich machen, als neutral bzw. als Zufall oder höhere Gewalt zu beurteilen sind. (4 Ob 103/05h). Unmöglich ist eine Leistung, wenn mit an Sicherheit

grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie auch in absehbarer Zukunft nicht erbracht werden kann. Die Rechtsprechung nimmt dabei eine nachträgliche dauernde Unmöglichkeit auch dann an, wenn nicht annähernd abgesehen werden kann, ob, bzw. wann ein Erfüllungshindernis künftig wegfällt. (5 Ob 205/73, 7 Ob 226/01p, 9 Ob 4/09t). Die Frage, ob eine dauernde endgültige Unmöglichkeit der Leistungserbringung vorliegt, ist stets eine Einzelfallentscheidung. Bezogen auf den Zeitpunkt der Leistungsstörung war die Fortsetzung des vereinbarten Kurses innerhalb des fixierten Zeitraumes, also bis Ende April, jedenfalls unmöglich. In angemessener weiterer Frist wäre dies ebenfalls nicht möglich gewesen, zumal bereits im Herbst 2020 und im anschließenden Winter bis Mai 2021 wiederum ein Lockdown stattfand, in dem Präsenzunterricht nicht gestattet war. Somit ist auch von einer dauernden Unmöglichkeit auszugehen, sodass im Sinne der Bestimmungen der §§ 1168f ABGB und 1447 ABGB der Vertragsabschluss infolge Unmöglichkeit aufgelöst ist und alle Verbindlichkeiten erloschen sind. Dies führt auch dazu, dass die klagende Partei das vereinbarte Entgelt nicht fordern kann.

Das Klagebegehren war somit mangels geeigneter Anspruchsgrundlage vollinhaltlich abzuweisen.

Kostenentscheidung gründet auf § 41 ZPO. Die Einwendung der klagenden Partei gegen das Kostenverzeichnis der beklagten Partei ist berechtigt. Der Schriftsatz vom 07.04.2021 erfolgte nach Beginn der mündlichen Streitverhandlung und war somit unzulässig. Außerdem hätte das darin enthaltene Vorbringen bereits in der Streitverhandlung vom 18.01.2021 erstattet werden können. Das Kostenverzeichnis war somit um die Verdienstsomme dieses Schriftsatzes zu kürzen.

**Bezirksgericht Linz, Abteilung
am 12. August 2021
Dr. Wolfgang Wallmüller, Richter**

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG